

Satzung **des Wismarer Anwaltvereins**

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein heißt Wismarer Anwaltverein. Er hat seinen Sitz in Wismar.
- (2) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft (und des Anwaltsnotariats) im Bereich Wismar und Umgebung, insbesondere durch
 - Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung
 - Aus- und Fortbildung
 - Pflege des Gemeinsinns und des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft
- (3) Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bereich Wismar und Umgebung.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.
- (5) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.
- (6) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im übrigen im Einvernehmen mit ihm, die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Ein einmal festgesetzter Jahrsbeitrag gilt bis

zur erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 3

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede(r) im Bereich Wismar und Umgebung zugelassene Rechtsanwalt / Rechtsanwältin werden. Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG in Deutschland niedergelassen haben. Gleiches gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die auf Grund von § 206 Abs. 1 BRAO (n.F.) bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (4) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Berufung zulässig. Sie ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden oder zwei weitere Vorstandsmitglieder (§ 13 Abs. II) zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die ordentliche Mitgliedschaft auch durch den Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1. Der Austritt kann zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.
- (2) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt er trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung zulässig. Sie ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden oder zwei weitere Vorstandsmitglieder (§ 13 Abs. II) zu richten. Über die Berufung hat die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

III. Verbandszugehörigkeit

§ 5

- (1) Der Wismarer Anwaltverein gehört dem DAV-Landesverband Mecklenburg Vorpommern und dem DAV als ordentliches Mitglied an.
- (2) Der Wismarer Anwaltverein unterstützt den Landesverband und den DAV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

IV. Zusammenwirken innerhalb des Wismarer Anwaltverein

§ 6

- (1) Der Vorstand des Vereins (und seine Geschäftsführung) beziehen die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichten sie umfassend.
- (2) Der Wismarer Anwaltverein unterrichtet den DAV und den Landesverband über seine Arbeit und beteiligt ihn an allen Maßnahmen, die über seinen Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.

V. Vereinsorgane

§ 7

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 8 - 12)
- der Vorstand (§§ 13 - 16)
- der Vorsitzende (§ 18)

VI. Mitgliederversammlung

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 2. die Bestellung des Kassenprüfers und seines Vertreters
 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung
 6. die Änderung der Satzung
 7. die Auflösung des Vereins
 8. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen

Aufgaben

- (2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind regionale und fachspezifische Ausgewogenheit anzustreben.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Sie findet nicht statt in den Monaten Juli und August.
- (2) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 7 Mitgliedern verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattzufinden.

§ 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfache schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

§ 11

- (1) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Den Anträgen ist nur zu entsprechen, wenn sie gemäß § 9 Abs. unterstützt werden.

§ 12

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.
- (2) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht angegebene Stimmen.
- (3) Ein Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Stimmberechtigten sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluss über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch drei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Verschwiegenheit

verpflichtet sind.

- (6) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

VII Vorstand (Geschäftsstelle)

§ 13

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Rechtsanwälten, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandmitglieder in freier offener Wahl.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

§ 14

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung gefasst. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Schriftliche Abstimmungen werden von ihm veranlasst. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Für schriftliche Abstimmungen ist vom Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

§ 15

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung, die im 4. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
- (3) Für Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angehören, gilt die zeitliche Begrenzung des § 18 Abs. 1 ab dem Ende der laufenden Wahlperiode.

- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

§ 16

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle am Kanzleisitz des Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung sowie die Errichtung weiterer Geschäftsstellen.

VIII. Der Vorsitzende

§ 17

- (1) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten, auch in den Fällen, in denen nach Abs. 2 der Vorstand zuständig ist.
- (2) Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins und seine Finanzen zu verwalten sowie die Vorstandssitzungen vorzubereiten.

IX. Vereinsjahr

§ 18

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

X. Auflösung des Vereins

§ 19

- (1) Der Verein kann mit $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn ihr mindestens $\frac{3}{4}$ aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

XI. Inkrafttreten

§ 20

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.